



Merkblatt zum Handbuch santésuisse

Folgende Notizen oder Markierungen sind im Handbuch, welches Sie während der Prüfung verwenden, erlaubt:

- Ritter mit den Titeln oder Bezeichnungen, die im Text figurieren.
- Unterstreichungen oder Farbmarkierungen von Textabschnitten.
- Handschriftliche Notizen in Form von Zahlen und Ausdrücken mit Bezug zum Seiteninhalt.
- VVG: Notiz Z (zwingend) oder HZ (halbzwingend) neben den Artikeln gemäss Art. 97 und 98 VVG.
- Handschriftliche Verweise auf andere Gesetze, Artikel, Verordnungen usw. welche im Handbuch aufgeführt sind.

Diese Liste ist abschliessend. Wenn weitere Unterlagen für die Aufgabenlösung notwendig sind, werden diese von der Prüfungsleitung abgegeben.

Die Prüfungsleitung